



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

RICHTLINIEN

für die Förderung von Ausbildungseinrichtungen aus Mitteln des Ausgleichsfonds (§ 11a)

Gültig ab:	1983
Erstellt von:	BMSG/IV/6
GZ:	41.019/4-IV/6/83

Gemäß § 11a Abs 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) werden für die Förderung von Ausbildungseinrichtungen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds folgende Richtlinien erlassen.

Nach Anhörung des Ausgleichstaxfondsbeirates (§ 10 Abs 2 BEinstG) können nach Maßgabe der Mittel des Ausgleichstaxfonds an die Träger von Ausbildungseinrichtungen für Behinderte Förderungen in Form von Zuschüssen und/oder Darlehen vergeben werden, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

(1) Die Ausbildungseinrichtung dient überwiegend der Ausbildung von Schwerbehinderten (§ 10a Abs 3 BEinstG) in Lehrberufen, die nach arbeitsmarktpolitischen Grundsätzen im Einvernehmen mit dem jeweils örtlich zuständigen Arbeitsmarktservice festgelegt wurden.

(2) Die Ausbildungseinrichtung muss die Voraussetzungen des § 30 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl Nr 142/1969, erfüllen.

(3) Der Aufnahme eines Behinderten (§ 10a Abs 3 BEinstG) in die Ausbildungseinrichtung hat eine Beratung über die Ausbildungs- und spätere Beschäftigungsmöglichkeit voranzugehen. An der Teamberatung haben je ein Vertreter des Landes (Behindertenhilfe), des zuständigen Arbeitsmarktservices und des Bundessozialamtes sowie des Leiters der Ausbildungseinrichtung teilzunehmen. Den Beratungen sind nach Bedarf Fachexperten aus den Bereichen der Rehabilitation (Sachverständige des ärztlichen Dienstes bei den Bundessozialämtern, Diplompsychologen, Sozialarbeitern, Ergotherapeuten und Arbeitsinspektoren), ferner Lehrpersonen, bei denen der Behinderte die Pflichtschulausbildung absolviert hat, beizuziehen. Die Beratungen sollen unter dem Vorsitz des Leiters der Ausbildungseinrichtung am Sitz der Ausbildungseinrichtung stattfinden. Die Einberufung zur Teamberatung soll von jenem Vertreter erfolgen, von dem der Vorschlag für die Unterbringung des Behinderten in die Ausbildungseinrichtung ausgeht. Aufnahme können nur Behinderte finden,

- a) die rehabilitationsfähig sind und unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Behinderung zur Ausbildung in einem von der jeweiligen Ausbildungseinrichtung angebotenen Lehrberuf voraussichtlich geeignet sind;
- b) deren wirtschaftlich verwertbarer Leistungsrest ein Ausmaß erreicht, das entsprechend der Ausbildung voraussichtlich die Hälfte der Produktivität einer Normalarbeitskraft in gleicher Beschäftigung nach Abschluss der Ausbildung erwarten lässt;
- c) deren Gemeinschaftsfähigkeit erprobt ist und die weitgehend unabhängig von Pflege sind.

(4) Erforderlichenfalls hat vor Beginn der Ausbildung ein Eignungstest und eine Arbeitserprobung stattzufinden.

(5) Der Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung muss sich verpflichten, die vom Team (Pkt. 3) für geeignet befundenen Behinderten nach Ablauf einer positiv abgeschlossenen Erprobung und nach Maßgabe der vorhandenen Ausbildungsplätze in die Ausbildungseinrichtung aufzunehmen.

(6) Jede Ausbildungseinrichtung muss über ausreichende Einrichtungen zur Beurteilung der unter Pkt. 3 und 4 angeführten Voraussetzungen verfügen. Die Heranziehung außerhalb der Ausbildungseinrichtung befindlicher Institutionen zur Durchführung erforderlicher Untersuchungen ist zulässig.

(7) Unbeschadet der allgemeinen Voraussetzungen des Berufsausbildungsgesetzes dürfen als Leiter nur psychologisch und pädagogisch geeignete Personen herangezogen und erst nach vorherigem Einvernehmen mit dem Ausgleichstaxfonds eingestellt werden. Vor der Festsetzung der Zahl der Ausbilder ist der Ausgleichstaxfondsbeirat anzuhören.

(8) Die Ausbildungseinrichtung muss über mindestens 20 Ausbildungsplätze, bei angeschlossenem Internat über mindestens 60 Ausbildungsplätze verfügen und ein Mindestmaß an begleitenden Diensten auf ärztlichem, psychologischem, pädagogischem und sozialem Gebiet aufweisen. Die ständige Betreuung durch einen Arzt und einen Sozialarbeiter ist jedenfalls sicherzustellen.

(9) In baulicher Hinsicht muss die Ausbildungseinrichtung als Mindestanforderung mit folgenden Räumlichkeiten ausgestattet sein:

- a) Verwaltungsräume, Räumlichkeiten für das Lehrpersonal,
- b) Räumlichkeiten für begleitende Dienste (Räume für Beratung, Therapie, Ruheräume),
- c) Räume für Eignungstests und Arbeitserprobung,
- d) Lehrräume
- e) WC, Umkleide- und Gemeinschaftsräume,
- f) Frei- und Pausenflächen.

(10) Die Baulichkeiten und die Einrichtungen müssen allen Anforderungen der jeweils geltenden Bauordnung des Landes, den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und den gewerberechtlichen Vorschriften entsprechen sowie behindertengerecht sein. Maßgebend hierfür sind die Richtlinien der ÖNORM B 1600. Insbesondere müssen alle Räume so ausgestaltet sein, dass sie Rollstuhlfahrern zugänglich sind.

(11) Die Ausbildungseinrichtung muss in einem Gebiet liegen, das über eine ausreichende Infrastruktur verfügt. Grundstücken mit guten Verkehrsbedingungen ist der Vorzug zu geben. Der Besuch der Berufsschule muss gewährleistet sein. Der Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung hat erforderlichenfalls im Einvernehmen mit anderen Stellen für ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten, Zubringerdienste sowie Parkmöglichkeiten vorzusorgen.

(12) Vor Errichtung oder vor dem Ausbau einer Ausbildungseinrichtung hat deren Träger dem Ausgleichstaxfonds

- a) Unterlagen über die Eignung des Standortes;
- b) den Nachweis, dass das zu bebauende Grundstück entweder im Eigentum des Rechtsträgers bzw. einer Gebietskörperschaft oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts steht;
- c) die Bau- und Finanzierungspläne;
- d) Unterlagen über die geplanten Ausbildungseinrichtungen und die Stellungnahme der Arbeitsmarktverwaltung über den Bedarf;

- e) Unterlagen über die Zahl der Ausbildungsplätze und die Lehrberufe, die in der Ausbildungseinrichtung vermittelt werden sollen;
- f) Nachweise über die Qualifikation des Leiters vor dessen Bestellung bzw. Anstellung
- g) Unterlagen über die Transportmöglichkeiten der Behinderten von der und zur Ausbildungseinrichtung bzw. über die internatsmäßige Unterbringung der behinderten Lehrlinge, denen der tägliche Weg von der und zur Ausbildungsstätte nicht zugemutet werden kann, vorzulegen.

(13) Der Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung hat sich zu verpflichten, vor Errichtung bzw. Um- oder Zubauten größeren Umfangs eine Ausschreibung der Bauarbeiten vorzunehmen und die Bestimmungen der für die Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Stellen verbindlichen ÖNORM A 2050 sowie die Gebührenordnung für Architekten sinngemäß anzuwenden.

(14) Der Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung hat sein Einverständnis zu erklären, dass die näheren Bedingungen für die Gewährung einer Förderung aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds zwischen dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen als Verwalter des Ausgleichstaxfonds und der Ausbildungseinrichtung in einem gesonderten Vertrag festgelegt werden.

(15) Der Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung hat sich zu verpflichten, einem bestehenden oder in Zukunft zu errichtenden Dachverband aller Ausbildungseinrichtungen beizutreten.

(16) Der Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung nimmt zur Kenntnis, dass auf die Förderung aus dem Ausgleichstaxfonds kein Rechtsanspruch besteht und die Förderung nur nach Maßgabe der für die Errichtung und den Betrieb von Ausbildungseinrichtungen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel des Ausgleichstaxfonds erfolgt. Bei der Vergabe dieser Mittel ist auf größtmögliche Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes Bedacht zu nehmen. Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (kundgemacht im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung vom 21. Juni 1977, 41. Stück) sind sinngemäß anzuwenden.

Erläuterungen

Zu P 1:

Es soll sichergestellt werden, dass auch für die Behinderten eine arbeitsmarktkonforme Ausbildung erfolgt, um weiter gehende Schwierigkeiten bei der Vermittlung auf einen Arbeitsplatz nach Abschluss der Lehre zu vermeiden.

Zu P 2:

Der Hinweis auf das Berufsausbildungsgesetz soll sicherstellen, dass ein ordnungsgemäßer Lehrabschluss möglich ist.

Zu P 3:

Die Mitwirkung der Fachleute hätte sicherzustellen, dass einerseits festgestellt wird, ob es sich um Personen handelt, für die Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds zur Verfügung gestellt werden können, und andererseits die Erstellung eines umfassenden Rehabilitationsplanes gewährleistet ist.

Zu P 4:

Diese Bestimmung steht ebenfalls im Zusammenhang mit der Erstellung eines umfassenden Rehabilitationsplanes.

Zu P 5:

Wird die Eignung zur Absolvierung einer Lehre in einem bestimmten Beruf festgestellt, so soll nach Möglichkeit auch die Unterbringung auf einem solchen Lehrplatz in der Lehrwerkstätte sichergestellt sein.

Zu P 6:

Diese Bestimmung soll den Träger der Einrichtung verpflichten, Berufsfindung und Arbeitserprobung durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn in der Ausbildungseinrichtung keine Möglichkeit hierzu besteht.

Zu P 7:

Diese Bestimmung soll gewährleisten, dass nur Fachpersonal eingestellt und dem Kostenträger eine Kontrolle ermöglicht wird.

Zu P 8:

Aus Kostengründen muss eine gewisse Größe der Einrichtung gefordert werden. Begleitende Dienste sollen neben der beruflichen auch die soziale Rehabilitation sichern.

Zu P 9 und 10:

Diese Auflagen sollen uneingeschränkt sicherstellen, dass auch Schwerbehinderte bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen einen Beruf erlernen können, soweit nicht dauernde Pflege erforderlich ist.

Zu P 11:

Bevorzugt wird eine Ausbildungseinrichtung mit Internat, in der auch Behinderte, die nicht täglich anreisen können, für die Dauer der Lehrzeit untergebracht werden können.

Zu P 12:

Dem Kostenträger Ausgleichstaxfonds soll die Möglichkeit gegeben werden, schon vor Beginn der Bauführung bzw. Einrichtung seine Intentionen zu deponieren, bei deren Einhaltung mit einer finanziellen Förderung zu rechnen ist.

Zu P 13:

Diese Auflage soll sicherstellen, dass die Mittel des Ausgleichstaxfonds zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam eingesetzt werden.

Zu P 14:

Wie bei den Integrativen Betrieben soll auch bei den Jugendausbildungseinrichtungen, die Förderungen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds erhalten wollen, ein jährlicher, mit Auflagen verbundener Subventionsvertrag die Kontrollrechte des Ausgleichstaxfonds wahren.

Zu P 15:

Es ist anzustreben, dass sich nach Bestand einer Reihe von Ausbildungseinrichtungen eine Koordinationsstelle mit Beratungsfunktion etabliert.

Zu P 16:

Da der Ausgleichstaxfonds nur aus den von den Dienstgebern zu leistenden Ausgleichstaxen gespeist wird, kann es zu schwankenden Einnahmen des Fonds kommen. Es kann daher weder auf die Förderung noch auf ihre Höhe ein Rechtsanspruch normiert werden.

Die sinngemäße Anwendung der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" soll die sparsame und zweckmäßige Verwendung der bereitgestellten Gelder aus dem Ausgleichstaxfonds noch zusätzlich unterstreichen.